

Kantonales Arbeitsamt Marktgasse 2 9050 Appenzell

Bericht über den Personalverleih

Personalverleihbetrieb:	
(Firma/Name, Adresse, Tel., Fax, E-Mail, W	eb-Site)
	
	
Berichtsjahr	
Anzahl ArbeitnehmerInnen des Betriebs, die	e im Berichtsjahr zwecks Verleih angestellt waren:
Schweizer	
Schweizerinnen	
Ausländer	
Ausländerinnen	
Summe der geleisteten Einsatzstunden	
Summe der geleisteten Emsatzstunden	
Diese Meldung beinhaltet die Tätigkeit folgender Betriebsstätten:	
Datum und Unterschrift (verantwortliche/r Leiter/in)	
Ort, Datum:	
	anuar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres der vom
Kanton bezeichneten Stelle einzureichen.	

Mai 2014 Seite 1

Erläuterungen

- Wird ein Arbeitnehmer mehrmals mit Unterbrüchen eingesetzt, ist er nur einmal zu zählen.
- Diese Angaben werden nur zur Festlegung der Kaution und für statistische Zwecke verwendet.
 Bei der Bekanntgabe der Zahlen wird der Name des Verleihbetriebes nicht mehr genannt.

Auszüge

Aus dem Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG) vom 6. Oktober 1989 und der dazugehörenden Verordnung (AVV)

Arbeitsmarktbeobachtungen

Art. 18 Abs. 2 AVG: Zur Beobachtung des Arbeitsmarktes kann die

Bewilligungsbehörde den Verleiher verpflichten, ihr

anonymisierte statistische Angaben über seine Tätigkeit zu

liefern.

Art. 46 Abs. 1 und 2 AVV:

¹ Der Verleiher, dessen Verleihtätigkeit bewilligungspflichtig ist, führt Buch über die Einsätze der Arbeitnehmer, die er verleiht.

² Er teilt der zuständigen kantonalen Behörde nach Abschluss

jedes Kalenderjahres mit:

a) Die Summe der geleisteten Einsatzstunden

b) Anzahl, Geschlecht und Herkunft (Schweiz* oder Ausland) der verleihenden Personen.

* Hier sind nur die Personen zu erfassen, die einen Schweizer Pass besitzen.

Strafbestimmungen

Art. 39 Abs. 2 Bst. B AVG: Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich

die Melde- und Auskunftspflicht verletzt.

Mai 2014 Seite 2